



ARBEITSRECHT

4. Dezember 2020

Reuters Welt: Ugah, Ugah – wenn es im Betrieb mal wirklich eskaliert

In Folge 22 empfiehlt Rechtsanwalt Reuter Arbeitgebern nicht nur, im Unternehmen auftretenden Rassismus, sollte dieser ihnen „direkt ins Gesicht springen“, zu sanktionieren. Er macht auch am Beispiel des Betriebsrats aus Folge 21 deutlich, warum es für Arbeitgeber ratsam ist, diese Mitarbeitenden (rechtzeitig) mit Laptops auszustatten. Sie ahnen es: Auch hier ist mal wieder Corona der Beweggrund.

Ich möchte Ihnen keinen Fortsetzungsroman schreiben, aber erinnern Sie sich an die Kolumne letzte Woche? Ich hatte über den Betriebsrat berichtet, der mitten in der Pandemie auf einer Präsenzveranstaltung in einem Tagungshotel bestanden hat. Falls Sie sich fragen, was daraus geworden ist:

Der komplette Betriebsrat ist positiv getestet – und zwar, bevor er ins Tagungshotel fahren oder ich eine einstweilige Verfügung dagegen erwirken konnte. Wo man sich angesteckt hat? Böse vermute ich: Während der Betriebsratssitzung, auf der man sich entschlossen hatte, unbedingt an der Präsenzveranstaltung festzuhalten. Der Betriebsrat ist deswegen erst einmal zu Hause. Das Fortbildungsinstitut teilte am Tag danach ohne intendierten Sarkasmus mit, dass Präsenzseminare nun doch endgültig nicht mehr durchgeführt würden. Gerechtigkeit geschieht manchmal im Kleinen.

Es gibt aber schon erneuten Streit: Nach aktuellem Recht können Betriebsratssitzungen online abgehalten und entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Auch das ist ein Zugeständnis an

Corona. Dieser Betriebsrat kann das nicht, weil den Betriebsratsmitgliedern zu Hause das Internet fehlt und/oder keine Zugangsgeräte (Smartphones/Laptops) vorhanden sind. Und da hat er einen Punkt:

Vor Corona hatten Arbeitgeber versucht, den Betriebsräten solche Ausstattungen nach Möglichkeit vorzuenthalten – die bräuchten das ja gar nicht. Jetzt will jeder Arbeitgeber, dass sie online tagen, aber die Computer fehlen.

Angesichts dieser Realsatire fällt mir "Ugah, Ugah" ein. Wenn Sie nicht wissen, was das ist: Es ist jedenfalls doppeldeutig. Ich persönlich finde, "Ugah, Ugah" beschreibt eine Versammlung von Neandertalern, die versuchen, das 21. Jahrhundert zu verstehen und nicht bis zum Höhleneingang denken, so dass man sich nur noch an die Stirn greifen will. Im Arbeitsrecht ist das eine Standardsituation, wie die Sache mit den Onlinesitzungen belegt.

"Ugah, Ugah" kann allerdings auch Verfassungsrecht sein – als rassistische Beleidigung. Gerade eben (Aktenzeichen 1 BVR 2727/19) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, es sei verfassungskonform (also in Ordnung), einem Betriebsratsmitglied zu kündigen, das einen dunkelhäutigen Kollegen mit den Worten "Ugah, Ugah" bedacht habe. Die Äußerung, sagt Karlsruhe, sei menschenverachtend und deshalb für eine Kündigung geeignet. Sie sei insbesondere nicht von der "Meinungsfreiheit" gedeckt. Das haben übrigens Arbeits-, Landesarbeits- und Bundesarbeitsgericht vorher genauso gesehen. Der Kerl, der das Argument "Meinungsfreiheit" in so ein Verfahren eingeführt hat, ist übrigens definitiv "Ugah, Ugah".

Ich finde das Urteil erfrischend, denn die Rechtsprechung ist nicht immer so konsequent. Die Äußerung "Hier muss ja ein Nest sein von diesen Scheißnegern" hatte nämlich Anfang des Pandemiejahres dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (Aktenzeichen 4 Sa 19/19) für die Kündigung eines ganz normalen Kollegen, der nicht einmal Betriebsrat war, nicht gereicht. Das müssen Sie nicht verstehen (ich auch nicht) – ich rate Ihnen dazu, sich bitte an die Linie des Bundesverfassungsgerichts zu halten und Rassismus jedenfalls dann zu sanktionieren, wenn er Ihnen direkt ins Gesicht springt. Diese Diskrepanz in der Rechtsprechung ist, Sie vermuten es, "Ugah, Ugah".

Wie aber geht jetzt die Story des Betriebsrats in der Behinderteneinrichtung weiter?

Das ist nicht ausgemacht, denn – Sie erinnern sich – es handelt sich um eine Einrichtung der Behindertenpflege, der Betriebsrat besteht fast nur aus Pflegern. Infizierten Pflegern.

Das Zauberwort heißt "Arbeitsquarantäne". "Ugah, Ugah" – diesmal für die Namensgebung, wobei man dem Gesetzgeber zu Gute halten muss, dass er das nicht erfunden hat. Das Wort wurde während des ersten Lockdowns im Frühjahr in der Fleischindustrie kreiert und steht für eine Vorschrift im Infektionsschutzgesetz (dem mittlerweile wohl bekanntesten deutschen Gesetz). Dort ist es als "häusliche Absonderung mit Auflagen" getarnt. Viele Pflegeeinrichtungen haben damit schon Bekanntschaft gemacht: Die infizierten Pfleger müssen sich (wie alle anderen Infizierten) häuslich absondern (vulgo: Quarantäne), dürfen also nicht raus, nicht einkaufen, nicht zur Tankstelle und – ach ja, ins Restaurant können sie ja augenblicklich ja sowieso nicht mehr. Aber eines dürfen sie: Zur Arbeit fahren, arbeiten und wieder nach Hause fahren. Arbeitsquarantäne eben. Da ist die Rechtslage sogar dem Bundesgesundheitsminister voraus, der beim deutschen Pfl egetag bekanntlich sagte, notfalls müssten auch Infizierte arbeiten. Verzeihung Herr Spahn, Infizierte arbeiten in vielen Einrichtungen längst, weil sie sonst nicht da sind und auch nicht ersetzt werden können.

Ich tue mich wirklich noch schwer damit, das "normal" zu finden. Aber in diesen Zeiten muss man sich täglich neu kalibrieren.

Der Betriebsrat wird also vermutlich mehrheitlich (sofern niemand an Corona ernstlich erkrankt, was man niemandem wünscht) seine Liebe zur Präsenz doppelt bezahlen – keine Quarantäne mit Netflix, sondern eben Arbeitsquarantäne. Und der Arbeitgeber wird auf dringenden Rat seines Anwalts über die Anschaffung von neuen Laptops für den Betriebsrat nachdenken. Leider ist der Black Friday vorbei.

Ihnen wünsche ich ein schönes Wochenende mit oder ohne Streamingdienste.

Ihr

Wolf Reuter

Der Autor: Wolf J. Reuter, LL.M., Fachanwalt für Arbeitsrecht, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Lützowplatz 10, 10785 Berlin, wolf.reuter@bblaw.com